

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Kreditermächtigungen gemäß § 3 Abs. 3 BerlSchuldenbremseG für die Jahre 2025 und 2026 für die als Extrahaushalte eingestuften Landesunternehmen

(vertrauliche Anlagen)

Vertrauliche Anlagen

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über Kreditermächtigungen gemäß § 3 Abs. 3 BerlSchuldenbremseG für die Jahre 2025 und 2026 für die als Extrahaushalte eingestufteten Landesunternehmen

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die BEN Berlin Energie und Netzholding GmbH, Berliner Stadtwerke KommunalPartner GmbH, Berliner Verkehrsbetriebe AöR, Berlinovo Grundstücksentwicklungs GmbH und die Landesanstalt Schienenfahrzeuge Berlin AöR werden gemäß § 3 Abs. 3 Gesetz zur landesrechtlichen Umsetzung der Schuldenbremse (BerlSchuldenbremseG) ermächtigt, in den Jahren 2025 und 2026 Kredite aufzunehmen. Die Regeln zur Refinanzierung (geschlossene Gesamtfinanzierung) ergeben sich aus den aktuellen Wirtschaftsplänen und Mittelfristplanungen der Unternehmen, die als vertrauliche Anlagen 1 und 2 Drucksache 19/2295 Teil des Beschlusses sind.

A. Begründung:

Extrahaushalte sind öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die nach dem Europäischen System der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (ESVG) zum Staatssektor zählen. In der amtlichen Statistik wird die Verschuldung der Extrahaushalte daher neben der Verschuldung des Kernhaushalts abgebildet. Zuständig für die Prüfung, ob eine Einheit dem Staats- oder Marktsektor zugeordnet wird, ist das Statistische Bundesamt (DESTATIS). Maßgebliches Kriterium für die Zuordnung von Unternehmen zum Staatssektor ist das Verhältnis von Markterlösen zu Aufwendungen

(Eigenfinanzierungsgrad). Der Eigenfinanzierungsgrad wird auf Basis einer eigens entwickelten Formel vom Statistischen Bundesamt (DESTATIS) berechnet. Bei einer Quote unter 50% erfolgt eine Zuordnung zum Staatssektor, liegt sie darüber erfolgt die Zuordnung zum Marktsektor. Liegt der Eigenfinanzierungsgrad von Unternehmen des Marktsektors in drei aufeinanderfolgenden Jahren unter oder über 50%, so nimmt DESTATIS eine Sektorneuzuordnung vor. Neben dem Eigenfinanzierungsgrad kann eine Zuordnung zum Staatssektor auch als Hilfsbetrieb des Staates erfolgen, wenn ein Unternehmen mehr als 80 % seines Umsatzes mit dem Staat macht. Weitere Gründe für die Einstufung als Extrahaushalt sind die Bewertung einer Unternehmensholding als vermögensverwaltende Finanzierungsgesellschaft sowie Einzelfallentscheidung von Eurostat, z.B. zur Sektorzuordnung einer ganzen Branche.

Das Statistische Bundesamt (DESTATIS) hat zum Stichtag 1.1.2024 insgesamt 112 Fonds, Einrichtungen und Unternehmen des Landes Berlin als Extrahaushalte eingestuft. Hiervon sind 24 direkte und 10 mittelbare Beteiligungsunternehmen des Landes Berlin gemäß Beteiligungsbericht 2024. Von diesen 34 Unternehmen verfügen derzeit sieben über eine Kreditemächtigung des Abgeordnetenhauses gemäß § 3 Berliner Landesschuldenbremengesetz,

- BEN Berlin Energie und Netzholding GmbH,
- Berliner Stadtwerke GmbH,
- Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) AöR,
- Berlinovo Grundstücksentwicklungs GmbH und
- Landesanstalt Schienenfahrzeuge Berlin AöR

(alle durch Beschluss des Abgeordnetenhauses vom 11. Mai 2023 für die Geschäftsjahre 2023 und 2024) und

- BBF Berliner Bodenfonds GmbH (Beschluss des Abgeordnetenhauses vom 15.12.2022 für die Geschäftsjahre 2023 und 2024) sowie
- Berlin Energie Rekom 3 GmbH (Beschluss des Abgeordnetenhauses vom 21.03.2024).

Für die Geschäftsjahre 2025 und 2026 werden die Kreditemächtigungen für die folgenden Unternehmen für die Geschäftsjahre 2025 und 2025 erneuert (zur Übersicht siehe Anlage 1 und Wirtschaftspläne in Anlage 2). Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben Stichtagswerte zum Jahresende sind.

1. BEN Berlin Energie und Netzholding GmbH (BEN)

Die BEN ist als Holdinggesellschaft Eigentümerin der landeseigenen Stromnetz Berlin GmbH. Während die Stromnetz Berlin GmbH nicht als Extrahaushalt eingestuft ist, ist die BEN als Holdinggesellschaft auch ohne Markt-/Nichtmarkttest dem Staatssektor zugeordnet. Aufgrund der hohen Investitionstätigkeit der Stromnetz Berlin GmbH, die von der BEN mit den dafür notwendigen finanziellen Mitteln ausgestattet wird, kommt es im

Zeitraum des aktuellen Wirtschaftsplanes (2025-2029) zum Nettoaufbau von Krediten bei der BEN.

Die Kreditermächtigung der BEN enthält einen Risikopuffer von 100 Mio. EUR pro Jahr, der sich auf Liquiditätsrisiken der Stromnetz Berlin GmbH bezieht, die im Wirtschaftsplan von Konzerntochter wie -mutter noch nicht konkret abgebildet sind. Der mögliche Mehrbedarf betrifft insbesondere aktuelle regulatorische Entwicklungen, die ggf. zu einer Verschiebung von finanziellen Lasten weg von den Übertragungsnetzbetreibern hin zu Verteilnetzbetreibern führen. Auch die derzeit außergewöhnliche Preisdynamik auf den Beschaffungsmärkten kann zu höheren als den geplanten Investitionsausgaben der Stromnetz Berlin GmbH führen.

Die langfristige Schuldentragfähigkeit ergibt sich aus der Stromnetzregulierung, wonach Investitionen eine regulatorische EK- bzw. FK-Rendite zugestanden wird, die i. d. R. die für die Investitionsfinanzierungen zu zahlenden Fremdkapitalzinsen zumindest kompensieren.

2. Berliner Stadtwerke KommunalPartner GmbH (KP)

Die KP sind eine 100%ige Tochter der Berliner Stadtwerke GmbH (BSW), die ihrerseits eine 100%ige Tochter der Berliner Wasserbetriebe sind. Sie erbringt Dienstleistungen zur Energieversorgung für das Land Berlin und seine Einrichtungen, Kraft-Wärme-Kopplung, Wärmepumpen oder auch Power-to-Heat vorrangig auf der Basis erneuerbarer Energien sowie Beratungsleistungen im Energie- und Effizienzbereich. Außerdem übernimmt sie Planung, Bau, und Betrieb von Energieerzeugungsanlagen (Strom, Wärme, Kälte, etc.) sowie dezentraler Versorgungseinrichtungen (Kundenanlagen, Quartiersversorgungen, geschlossene Verteilnetze). Die KP wurden im Jahr 2019 als Extrahaushalt des Staates klassifiziert, da sie mehr als 80 % ihres Umsatzes mit dem Land Berlin macht und damit als Hilfsbetrieb des Staates eingestuft ist. Die Muttergesellschaft BSW ist hingegen seit 2024 nicht mehr als Extrahaushalt eingestuft, da der Eigenfinanzierungsgrad in drei Jahren in Folge über 50 % lag. Eine Kreditermächtigung gemäß § 3 Abs. 3 BerlSchuldenbremseG erfolgt daher nur noch für die KP.

Die KP nimmt nicht direkt Darlehen bei Banken auf, sondern erhält diese als Gesellschafterdarlehen von der BSW. Die BSW nimmt für alle Tochtergesellschaften Darlehen im Rahmen einer Unternehmensfinanzierung auf und leitet diese dann entsprechend weiter. Außerdem stellen die Berliner Wasserbetriebe der KP eine flexible Kreditlinie zur Verfügung, die die KP zur Deckung des Working Capital Bedarfs aus dem Stromvertriebsgeschäft in Anspruch nehmen kann.

3. Berliner Verkehrsbetriebe (Konzern) (BVG)

Die Kreditverbindlichkeiten der BVG setzen sich aus Altverbindlichkeiten der AöR und aus neuen Kreditverbindlichkeiten der Schienenfahrzeugbeschaffung zusammen. Der Anstieg der Kreditverbindlichkeiten im Mittelfristzeitraum ist im Wesentlichen auf die Schienenfahrzeugbeschaffung und die Dekarbonisierung zurückzuführen.

Die Kreditermächtigung für die BVG enthält einen Sicherheitspuffer von 100 Mio. EUR für 2025 und von 50 Mio. EUR für 2026, da die Wirtschaftsplanung 2025 sowie die

Mittelfristplanung 2026 – 2029 die finanziellen Auswirkungen des Dritten Haushaltsnachtragsgesetzes 2024/2025 und die endgültige landesspezifische Ausprägung der Anwendung der Muster-Richtlinie zum Deutschlandticket vom 7. Oktober 2024 noch nicht berücksichtigen konnten. Die langfristige Refinanzierung der Kreditverbindlichkeiten wird über die Ticketeinnahmen der BVG sowie über die Zahlungen des Landes Berlin über den Verkehrsvertrag gewährleistet.

4. Berlinovo Grundstücksentwicklungs GmbH (BGG)

Die BGG ist eine 100%ige Tochter der Berlinovo Immobilien Gesellschaft mbH (berlinovo), die ihrerseits als Marktproduzent klassifiziert wurde. Die Zuordnung der BGG zum Staatssektor erfolgte erstmalig in 2015 und bleibt bestehen, da der Eigenfinanzierungsgrad weiterhin unter 50 % ist, was im Wesentlichen an der hohen Neubautätigkeit liegt, die hohe Kosten erzeugt, während die Umsätze erst nach Baufertigstellung generiert werden. Das Neugeschäft der berlinovo wird nahezu ausschließlich durch deren Tochter BGG vorgenommen, die im Konzern der berlinovo konsolidiert wird.

5. Landesanstalt Schienenfahrzeuge Berlin AöR (LSFB)

Die Länder Berlin und Brandenburg schreiben aktuell die Schienenpersonennahverkehrsleistungen auf den Teilnetzen Nord-Süd und Stadtbahn des Berliner S-Bahn-Netzes sowie die Lieferung und Instandhaltung der hierfür erforderlichen Schienenfahrzeuge (Neufahrzeuge) losweise in einem wettbewerblichen Verfahren aus. Die LSFB wird nach Erteilung des Zuschlags die Entwicklung und den Bau der Fahrzeuge sowie der dafür zu errichtenden oder umzubauenden Werkstätten überwachen. Die LSFB wird nach Abnahme der Neufahrzeuge die Eigentümerin und überlässt diese den bzw. dem bezuschlagten Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) zur Nutzung. Hierzu wird die LSFB nach Zuschlag im Vergabeverfahren Kredite aufnehmen. Soweit der Zuschlag in 2025 erteilt wird, entfallen die ersten Tranchen auf die Finanzierung der Anzahlungen für Werkstätten und Fahrzeuge inkl. Umsatzsteuer.

Enthalten in der Kreditermächtigung gemäß Anlage 1 ist ein Puffer von 6,3 Mio. Euro für 2025 und 17,3 Mio. Euro für 2026. Dies begründet sich aus den bereits entstandenen Verschiebungen des Ausschreibungsverfahrens (zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Wirtschaftsplans für 2025 waren diese nicht absehbar), die in diesem Zuge zugrunde gelegte angenommene Preisfortschreibung, sowie den Fall, dass aufgrund der Haushaltslage der Haushaltsplan 26/27 keine Mittel für die LSFB vorsehen sollte. Die finale Höhe der nötigen Fremdkapitalaufnahmen in 2026 und 2027 hängt insbesondere vom Zeitpunkt der Zuschlagserteilung im SBSNS-II-Vergabeverfahren ab.

Die Refinanzierung der Kreditlinie ist durch die zukünftigen Pachteinahmen der Schienenfahrzeuge gesichert.

Zur Sicherung des Vergabeverfahrens sind im Wirtschaftsplan geschwärzte Passagen enthalten, die das Vergabeverfahren betreffen.

Die **Berlin Energie Rekom 3 GmbH (Rekom 3)** als Mutter der operativen Tochter BEW Berliner Energie und Wärme GmbH benötigt keine neue Kreditermächtigung für die Geschäftsjahre 2025 und 2026, da die weitere Kreditaufnahme in der BEW Berlin Energie und Wärme GmbH erfolgt, die nicht als Extrahaushalt eingestuft ist. Die **BBF Berliner Bodenfonds GmbH** benötigt ebenfalls keine neue Kreditermächtigung, da der Grundstücksankauf zwischenzeitlich auf das Modell der Eigenkapitalzuführung umgestellt wurde und keine Neukreditaufnahme mehr erfolgt.

B. Rechtsgrundlage:

§ 3 Abs. 3 BerlSchuldenbremseG

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine

D. Auswirkungen auf den Klimaschutz

Die Kreditaufnahmen dienen im Wesentlichen der Energie- und der Wärmewende bzw. dem Ausbau der dafür notwendigen Infrastruktur.

E. Gesamtkosten sowie Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine

Berlin, den 11. März 2025

Der Senat von Berlin

Kai Wegner

Regierender Bürgermeister

Stefan Evers

Senator für Finanzen